

## **Anlage: Abwicklung und Nominierung**

### **zu den AGB für den Zugang zu den von der innogy Gas Storage NWE GmbH (iGSNWE) betriebenen Gasspeichern**

#### **Präambel**

Die Anlage Abwicklung und Nominierung der iGSNWE beschreibt die betrieblichen Schnittstellen, die wechselseitigen Geschäftsrollen sowie die Geschäftsprozesse zwischen dem Speicherkunden und iGSNWE zur Abwicklung des Speicherzugangs.

#### **§ 1 Erreichbarkeit**

- (1) iGSNWE und der Speicherkunde verpflichten sich, an jedem Gaswirtschaftstag 24 Stunden erreichbar zu sein.
- (2) Die Erreichbarkeit ist mindestens telefonisch und nach Möglichkeit über einen weiteren Kommunikationsweg sicherzustellen.
- (3) Der Speicherkunde und iGSNWE verpflichten sich, jederzeit in der Lage zu sein, die für die Abwicklung erforderlichen Daten über die gemäß § 3 vereinbarten Kommunikationswege zu empfangen, zu versenden und zu verarbeiten.

#### **§ 2 Identifikation**

- (1) iGSNWE wird dem Speicherkunden rechtzeitig vor Beginn der vereinbarten Speichernutzung Folgendes zuweisen:
  - mindestens einen Shippercode, der der eindeutigen Identifikation im Rahmen der Nominierung dient, und
  - die Zugangsdaten für das Web-Portal, über das Allokationsdaten und Speicherbilanzkonten zur Verfügung gestellt werden, und
  - eine eindeutige Kennzeichnung der nutzbaren Speicherein- und Speicherausspeisepunkte durch einen Identifikationsschlüssel.
- (2) Sofern iGSNWE für den Speicherkunden mehr als ein Speicherbilanzkonto führt, wird iGSNWE dem Speicherkunden rechtzeitig vor Beginn der vereinbarten Speichernutzung für jedes weitere Speicherbilanzkonto einen Shippercode zuweisen.
- (3) Sofern der Speicherkunde eine Day-ahead-Nutzung vereinbart hat, wird iGSNWE dem Speicherkunden rechtzeitig vor Beginn der Day-ahead-Nutzung einen separaten Shippercode zuweisen.

### § 3 Kommunikationswege

- (1) Der Austausch aller für die Abwicklung des Speichervertrages erforderlichen Daten erfolgt über folgenden Kommunikationsweg:

- Edig@s über AS2

Die für die Abwicklung erforderlichen Daten werden in SI-Einheiten angegeben.

- (2) Sofern der Kommunikationsweg gemäß Absatz (1) nicht verfügbar ist, verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, den Kommunikationsweg gemäß Absatz (1) wieder herzustellen und zu nutzen. In der Übergangszeit muss die Kommunikation per E-Mail erfolgen.
- (3) Der Speicherkunde und iGSNWE haben sich rechtzeitig vor Beginn der vereinbarten Speichernutzung gegenseitig die für die Kommunikation erforderlichen Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Sofern sich innerhalb der Abwicklung eines Speichervertrages die für die Kommunikation erforderlichen Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen ändern, haben der Speicherkunde einerseits und iGSNWE andererseits dies dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### § 4 Kommunikationstest

- (1) Vor Beginn der Speichernutzung ist iGSNWE berechtigt, mit dem Speicherkunden einen Kommunikationstest durchzuführen. In diesem Kommunikationstest prüft iGSNWE, ob die Kommunikationsanforderungen erfüllt werden und ob der Speicherkunde in der Lage ist, Meldungen und Mitteilungen, die die operative Abwicklung des Speichervertrages betreffen, zu versenden sowie derartige Meldungen und Mitteilungen von iGSNWE zu empfangen und zu verarbeiten.
- (2) iGSNWE ist berechtigt, den Kommunikationstest während der Laufzeit des Speichervertrages erneut durchzuführen, wenn iGSNWE begründete Zweifel hat, ob der Speicherkunde weiterhin in der Lage ist, die Kommunikationsanforderungen zu erfüllen.
- (3) Sofern der Speicherkunde den Kommunikationstest nicht besteht, ist iGSNWE berechtigt, alle Nominierungen für die folgenden Gaswirtschaftstage nach dem Zeitpunkt des Nichtbestehens des Kommunikationstestes auf den Wert Null zu reduzieren. In diesem Fall werden Nominierungen erst wieder nach bestandenem Kommunikationstest akzeptiert.
- (4) Sofern iGSNWE Nominierungen gemäß Absatz (3) auf den Wert Null reduziert hat und der Speicherkunde den Kommunikationstest bestanden hat, müssen die auf den Wert Null reduzierten Nominierungen für eine Speichernutzung erneut vom Speicherkunden als neue Nominierung versendet werden.
- (5) Der Zeitraum für einen Kommunikationstest beträgt regelmäßig mindestens sieben Werktage.

## § 5 Nominierungen

- (1) Nominierungen sind durch den Speicherkunden für die von iGSNWE zur Einspeicherung zu übernehmenden Erdgasmengen je Speichereinspeisepunkt und für die von iGSNWE bei der Ausspeicherung bereitzustellenden Erdgasmengen je Speicherausspeisepunkt vorzunehmen.
- (2) Abweichend von Absatz (1) sind die Nominierungen des Speicherkunden zur Einspeicherung bzw. zur Ausspeicherung für eine Einspeicher- bzw. Ausspeicherzone vorzunehmen, sofern iGSNWE entsprechende Zonen veröffentlicht hat. Dabei sind die Nominierungen durch den Speicherkunden für die von iGSNWE zur Einspeicherung zu übernehmenden Erdgasmengen je Einspeicherzone und die von iGSNWE bei der Ausspeicherung bereitzustellenden Erdgasmengen je Ausspeicherzone vorzunehmen.
- (3) Nominierungen dürfen nur von dem Speicherkunden oder mit Zustimmung von iGSNWE von einem beauftragten Dritten im Namen des Speicherkunden vorgenommen werden. Sofern die Nominierungen durch einen vom Speicherkunden beauftragten Dritten vorgenommen werden sollen, wird iGSNWE den Kommunikationstest gemäß § 4 mit dem beauftragten Dritten durchführen. Sofern der beauftragte Dritte sich verpflichtet, die Regelungen dieser Anlage einzuhalten und er den Kommunikationstest besteht, ist die Zustimmung gemäß Satz 1 von iGSNWE zu erteilen. Bei erteilter Zustimmung von iGSNWE sind die für den Speicherkunden geltenden Regelungen dieser Anlage entsprechend für den beauftragten Dritten maßgeblich.
- (4) Nominierungen gemäß Absatz (1) sind nur dann wirksam, wenn diese von iGSNWE mit dem angrenzenden Netzbetreiber gematcht wurden. Für das Matching gelten die Regelungen gemäß § 11.
- (5) Der Speicherkunde ist berechtigt, die nominierten Erdgasmengen zu renominieren. Dabei werden die gemäß Absatz (4) vom Speicherkunden getätigten oder die nach Durchführung des Matching-Verfahrens für wirksam erklärten Nominierungen durch die Renominierungen ersetzt. Für Renominierungen gilt Absatz (4) entsprechend.
- (6) Die vom Speicherkunden bei iGSNWE vorgenommenen Renominierungen werden frühestens nach zwei Stunden nach Eingang der Renominierung bei iGSNWE zur nächsten vollen Stunde wirksam (Renominierungsfrist).

## § 6 Nominierungsverfahren

- (1) Nominierungen bzw. Renominierungen sind unter Angabe des jeweiligen Shippercodes und Identifikationsschlüssels vorzunehmen.
- (2) Nominierungen bzw. Renominierungen haben für jeden Gaswirtschaftstag die jeweiligen zu übernehmenden und zu übergebenden stündlichen Gasmengen auf Basis MEZ bzw. MESZ in kWh/h zu beinhalten. Nominierungen sind für 24 Stunden vorzunehmen und müssen, bezogen auf jede Stunde, eine ganze Zahl ergeben.
- (3) Nominierungen der zu übernehmenden und zu übergebenden stündlichen Gasmengen müssen als Tagesnominierung vorgenommen werden. Dabei sind Tagesnominierungen für den folgenden Gaswirtschaftstag spätestens bis 14:00 Uhr des aktuellen Gaswirtschaftstages vorzunehmen. Ist der folgende Gaswirtschaftstag kein Werktag, können zusätzliche

Nominierungen für ggf. weitere folgende Gaswirtschaftstage, die keine Werkstage sind, sowie für den sich anschließenden Werktag spätestens bis 14:00 Uhr vorgenommen werden.

- (4) Ein Gaswirtschaftstag gemäß Absatz (2) und (3) ist der Zeitraum von 06:00 Uhr eines Kalendertages bis 06:00 Uhr des darauf folgenden Kalendertages.
- (5) Nominierungen der stündlichen Mengen können zusätzlich zur Tagesnominierung gemäß Absatz (3) auch als Wochennominierungen vorgenommen werden. Dabei sind Wochennominierungen für die folgende Gaswirtschaftswoche spätestens bis 14 Uhr mittags am Freitag jeder Woche abzugeben.
- (6) Eine Gaswirtschaftswoche gemäß Absatz (6) ist der Zeitraum von Montag 06:00 Uhr einer Kalenderwoche bis Montag 06:00 Uhr der darauf folgenden Kalenderwoche.
- (7) Bei nicht oder nicht fristgerecht erfolgten Tagesnominierungen werden die bis dahin vom Speicherkunden vorgenommenen Wochennominierungen für den betreffenden Tag zugrunde gelegt. Liegen keine Wochennominierungen vor und liegt iGSNWE entweder keine oder eine nicht fristgerecht empfangene Nominierung für den folgenden Gaswirtschaftstag vor, erhalten die Nominierungen für den folgenden Gaswirtschaftstag den Wert Null.
- (8) Der Speicherkunde hat nach Aufforderung durch iGSNWE in besonderen Fällen eine unverbindliche 4-Wochen-Prognose in Form von 28 aufeinander folgenden Tagesnominierungen zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die 28 aufeinander folgenden Tagesnominierungen spätestens drei Werktage nach Aufforderung durch iGSNWE bis 14 Uhr mittags vorzunehmen, sofern die Aufforderung von iGSNWE vor 14 Uhr erfolgt ist. Erfolgt die Aufforderung der iGSNWE nach 14:00 Uhr, sind die 28 aufeinander folgenden Tagesnominierungen spätestens vier Werktage nach Aufforderung bis 14 Uhr mittags vorzunehmen.

## § 7 Mitteilung über Shippercodes

- (1) Der Speicherkunde hat iGSNWE mindestens zehn Werktage vor Beginn der Speichernutzung schriftlich mitzuteilen, welcher Shippercode dem Speicherkunden von dem den Speichereinspeisepunkten vorgelagerten Netzbetreiber (Upstream Shippercode) und welcher Shippercode dem Speicherkunden von dem den Speicherausspeisepunkten nachgelagerten Netzbetreiber (Downstream Shippercode) zugewiesen wurde. Die schriftliche Mitteilung ist per E-Mail an die von iGSNWE genannte E-Mail Adresse vorzunehmen. Der Speicherkunde hat iGSNWE über jede Änderung der Shippercodes spätestens zehn Werktage vor deren beabsichtigter Anwendung zu informieren. Die Information ist per E-Mail an die von iGSNWE genannte E-Mail Adresse zu senden.
- (2) Bei Nominierungen von einzuspeichernden Erdgasmengen sind Shippercodepaare in der Reihenfolge Upstream Shippercode – Speichershippercode für alle Speichereinspeisepunkte anzugeben. Bei Nominierungen von auszuspeichernden Erdgasmengen sind Shippercodepaare in der Reihenfolge Speichershippercode – Downstream Shippercode für alle Speicherausspeisepunkte anzugeben.
- (3) Sofern der Speicherkunde beabsichtigt, mehrere Speicherbilanzkonten gemäß Anlage Bilanzierung in Anspruch zu nehmen, hat die schriftliche Mitteilung der entsprechenden

Shippercodes gemäß Absatz (1) unter Angabe der zugeordneten Speicherbilanzkontonummer zu erfolgen.

- (4) Sofern iGSNWE Einspeicher- und Ausspeicherzonen veröffentlicht hat, gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend für die veröffentlichten Einspeicher- und Ausspeicherzonen.

## § 8 Zeitumstellung

Abweichend von § 6 Absatz (2) sind bei Wechsel von MEZ zu MESZ und von MESZ zu MEZ die Tagesnominierungen gemäß § 6 Absatz (3) unter Beachtung der folgenden Bestimmungen für den entsprechenden Gaswirtschaftstag vom Speicherkunden vorzunehmen:

- (a) Umstellung von MEZ zu MESZ:

Der Speicherkunde wird für jeden Speichereinspeise- und Speicherausspeisepunkt bzw. für jede Einspeicher- und Ausspeicherzone 23 aufeinander folgende Stundenwerte nominieren.

- (b) Umstellung von MESZ zu MEZ:

Der Speicherkunde wird für jeden Speichereinspeise- und Speicherausspeisepunkt bzw. für jede Einspeicher- und Ausspeicherzone 25 aufeinander folgende Stundenwerte nominieren.

## § 9 Höhe der Nominierung

- (1) Die Nominierungen bzw. Renominierungen des Speicherkunden dürfen in ihrer Höhe die mit iGSNWE gemäß Speichervertrag vereinbarten Kapazitätsrechte nicht überschreiten. Um die Prüfung einer etwaigen Überschreitung der vereinbarten Kapazitätsrechte zu ermöglichen, wird iGSNWE die Nominierungen und Renominierungen des Speicherkunden in die Einheit  $\text{m}^3/\text{h}$  umrechnen.
- (2) Gemäß § 9 Abs. 1 erfolgt die Umrechnung der Einspeisenominierung oder –renominierung mit dem gemessenen Referenzbrennwert des Speichers. Der Referenzbrennwert wird jeden Donnerstag (D) festgelegt und vom darauf folgenden Freitag (D+1) bis zum Ende des nächsten Donnerstages (D+7) angewandt. Der Wert des Referenzbrennwertes ist der letzte gemessene Brennwert.
- (3) Gemäß § 9 Abs. 1 erfolgt die Umrechnung der Ausspeisenominierung oder -renominierung mit dem jeweiligen Referenzbrennwert des aktuell gespeicherten Gases in Bezug auf das kontrahierte Arbeitsgasvolumen im Speichervertrag. Der Referenzbrennwert wird jeden Tag (D) festgelegt und für den nächsten Tag (D+1) angewandt. Die Festlegung des Referenzbrennwertes basiert auf den aktuell am Vortag (D-1) im Rahmen des vereinbarten Arbeitsgasvolumens gespeicherten Erdgasmengen und wird wie folgt berechnet:

- $\text{Gespeicherte Erdgasmengen in kWh} / \text{Gespeicherte Erdgasmengen in m}^3 = \text{Jeweiliger Referenzbrennwert.}$

## § 10 Zurückweisung oder Kürzung der Nominierung

- (1) iGSNWE ist in den folgenden Fällen berechtigt, die vorgenommenen Nominierungen bzw. Renominierungen des Speicherkunden zurückzuweisen oder die gemäß § 5 Absatz (4) gültigen Nominierungen des Speicherkunden bis zum Wert Null zu kürzen:
  - 1.1. Der Speicherkunde überschreitet mit den Nominierungen bzw. Renominierungen die dem Speicherkunden mitgeteilten Verfügbarkeiten gemäß der Anlage Technische Rahmenbedingungen.
  - 1.2. Der Speicherkunde hält bei den Nominierungen bzw. Renominierungen die in der Anlage Technische Rahmenbedingungen festgelegten technisch erforderlichen Mindestflussmengen nicht ein.
  - 1.3. Speicherkunde hält bei den Nominierungen bzw. Renominierungen die in der Anlage Technische Rahmenbedingungen festgelegten Umschaltfristen und/oder An- und Abfahrfristen nicht ein.
  - 1.4. Der Speicherkunde verstößt mit den Nominierungen bzw. Renominierungen gegen die in der Anlage Technische Rahmenbedingungen festgelegten Anforderungen an die Beschäftigung des vorgehaltenen Arbeitsgasvolumens.
  - 1.5. Die Nominierungen bzw. Renominierungen entsprechen nicht den formalen Anforderungen dieser Anlage, sind inhaltlich unvollständig oder nicht über die vereinbarten Kommunikationswege erfolgt.
- (2) Die vom Speicherkunden vorgenommenen Nominierungen bzw. Renominierungen, die die gemäß Speichervertrag vereinbarten Kapazitätsrechte hinsichtlich der Ein- und Auspeicherleistung übersteigen, werden durch iGSNWE so weit gekürzt, bis sie den vereinbarten Kapazitätsrechten entsprechen.
- (3) Sofern vor der Ausspeicherung nicht zuvor die entsprechenden Erdgasmengen vom Speicherkunden eingespeichert oder innerhalb des Speichers auf den Speicherkunden übertragen worden sind und somit der Füllstand des für den Speicherkunden vorgehaltenen Arbeitsgasvolumens kleiner ist als die für die Ausspeicherung vorgenommene Nominierung bzw. Renominierung des Speicherkunden, wird die Nominierung bzw. Renominierung des Speicherkunden durch iGSNWE gekürzt. Die Kürzung erfolgt dabei in ihrer Höhe soweit bis die vorgenommenen Nominierung bzw. Renominierung dem Füllstand entspricht.
- (4) Sofern zwischen dem Speicherkunden und iGSNWE unterbrechbare Kapazitätsrechte vereinbart sind, ist iGSNWE berechtigt, vor und nach Durchführung des Matching-Verfahrens getätigte oder wirksame Nominierungen bzw. Renominierungen zu kürzen.
- (5) Im Falle einer Zurückweisung der Nominierung des Speicherkunden gilt für die entsprechende Stunde eine Nominierung mit dem Wert Null.
- (6) Im Falle einer Kürzung der Nominierung des Speicherkunden durch iGSNWE übermittelt iGSNWE dem Speicherkunden den Wert der reduzierten Nominierung. Zur gleichen Zeit wird die reduzierte Nominierung dem vorgelagerten Netzbetreiber durch iGSNWE übermittelt und der Wert der reduzierten Nominierung mit dem vorgelagerten Netzbetreiber gematcht. Die Kürzung kann dabei soweit erfolgen, dass die nominierte Erdgasmenge den Wert Null hat, und wird frühestens nach zwei Stunden nach Mitteilung der Kürzung zur nächsten vollen Stunde wirksam.

- (7) Die Reduzierung der Nominierung gemäß den Absätzen (6) und (7) erfolgt durch RGS auf elektronischem Wege über Edig@s (NOMRES).

## § 11 Matchingverfahren

- (1) Der Speicherkunde hat sicherzustellen, dass jeweils für alle Speichereinspeise- und Speicherauspeisepunkte bzw. für alle Einspeicher- und Ausspeicherzonen identische Nominierungen sowohl gegenüber iGSNWE als auch gegenüber den vor- bzw. nachgelagerten Netzbetreibern vorgenommen werden. RGS ist verpflichtet, die vom Speicherkunden vorgenommenen Nominierungen bzw. Renominierungen mit dem jeweiligen vor- bzw. nachgelagerten Netzbetreiber zu matchen, sofern der Netzbetreiber das entsprechende Matching im Rahmen des vereinbarten Matchingprozesses initiiert. iGSNWE wird nach Eingang der Nominierung bzw. Renominierung durch den Speicherkunden und grundsätzlich 30 Minuten vor dem Wirksamwerden der eingegangenen Nominierung bzw. Renominierung gemäß Absatz (5) den Speicherkunden auf elektronischem Wege informieren, sofern bis dahin kein Matching stattgefunden hat.
- (2) Wird während des Matchingverfahrens zwischen iGSNWE und dem jeweiligen Netzbetreiber festgestellt, dass die vom Speicherkunden bei iGSNWE vorgenommenen Nominierungen bzw. Renominierungen mit den von dem Speicherkunden bei dem jeweiligen Netzbetreiber getätigten Nominierungen bzw. Renominierungen nicht übereinstimmen, findet die „Lesser off Rule“ Anwendung. Im Rahmen der „Lesser off Rule“ wird die kleinere Nominierung bzw. Renominierung als zwischen dem jeweiligen angrenzenden Netzbetreiber und iGSNWE vorgenommene Nominierung gematcht und somit gemäß § 5 Absatz (4) wirksam. Sofern die „Lesser off Rule“ Anwendung findet, wird iGSNWE gegenüber dem Speicherkunden die gekürzte Nominierung bestätigen.
- (3) Nach Abschluss des Matching gemäß Absatz (1) und (3) übermittelt iGSNWE dem Speicherkunden eine Bestätigungsnachricht (NOMRES). Die Bestätigungsnachricht weist die durch iGSNWE von dem Speicherkunden zu übernehmenden bzw. an den Speicherkunden bereitzustellenden Erdgasmengen aus.
- (4) Die Bestätigungsnachricht wird bis zu folgenden spätesten Zeitpunkten an den Speicherkunden versendet:
- 4.1 Bei Tages-/Wochennominierungen bis 19:00 Uhr des gleichen Tages an dem die Tages-/Wochennominierung von dem Speicherkunden abgegeben wurde.
  - 4.2 Nominierungen bzw. Renominierungen werden bei der Verwendung von AS2 in der Regel mit einer Vorlaufzeit von 2 Stunden zur nächsten vollen Stunde, im Übrigen mit einer Vorlaufzeit von 4 Stunden zu nächsten Stunde nach dem Eingang der Renominierung bzw. Nominierung bestätigt.
- (5) Die zwischen iGSNWE und dem jeweiligen angrenzenden Netzbetreiber gematchten Nominierungen und gematchten Renominierungen sind gemäß § 5 Absatz (4) gegenüber dem Speicherkunden wirksame Nominierungen und werden von der iGSNWE für die Allokation herangezogen.